

Bundesamt für Raumentwicklung
Inselgasse 1
3003 Bern

Per Mail an: isos@bak.admin.ch

Zürich, 15. März 2019/ bs/gn

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Mit dem öffentlichen Schreiben vom 30. November 2018 wurden interessiert Kreise eingeladen, sich zu der Vernehmlassung VISOS äussern. Gerne folgen wir diesem Aufruf.

Der SBV lehnt die vorliegende Totalrevision über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) in der vorliegenden Fassung und zum jetzigen Zeitpunkt ab.

- **ISOS ist heute viel zu breit gefasst. Die Definition von «landesweit bedeutene» und «wertvollste» Siedlungen ist viel enger zu fassen.**
- **Die Verpflichtung der Behörden zu einer Prüfung «bei jeder sich bietenden Gelegenheit» führt zu unnötiger Bürokratie.**
- **Um verdichtetes Bauen und eine Siedlungsentwicklung nach Innen erreichen zu können, muss das Bauen innerhalb der Bauzonen vereinfacht werden. Eine überhöhte und starre Gewichtung des Ortsbildschutzes bewirkt das Gegenteil. Die VISOS berücksichtigt diese, im RPG festgeschriebenen und in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen formulierten, liberaleren Anforderungen nicht und widerspricht diesen teilweise direkt.**
- **Zurzeit werden mehrere politische Vorstösse im Parlament behandelt, welche sich auf die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz auswirken. Diese Entwicklungen müssen in der VISOS berücksichtigt werden. Die Totalrevision muss deshalb auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, damit die laufenden Entwicklungen berücksichtigt werden können.**

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist seit der Implementierung des RPG 1 ein zentraler Aspekt der Raumpolitik. Das Bauen innerhalb der Bauzonen muss darum gefördert werden. Die kompaktere Nutzung des Raums innerhalb der bestehenden Bauzonen ist das oberste Gebot für eine effiziente Nutzung des vorhandenen Bodens.

Die Verdichtung wird politisch gefordert und ist im Raumplanungsgesetz (RPG) explizit festgehalten. In die entgegengesetzte Richtung jedoch stösst der starre Ortsbildschutz des Bundes, der auf dem ISOS und der darauf abgeleiteten Rechtsprechung basiert. Damit die Verdichtung in der Realität gelingt, darf das Bauen in Zentren nicht aufwändiger sein und länger dauern als an anderen Standorten. Einer der entwicklungshemmenden Faktoren im Siedlungszentrum ist jedoch ISOS. Es bedarf deshalb einer Liberalisierung des Bauens innerhalb der Bauzonen. Die hier vorliegende Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) widerspricht diesem Ziel. Sie trägt in keiner Weise einer Vereinfachung der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung und würde an der heutigen restriktiven Rechtsprechung nichts ändern.

Es müssten zudem die weiteren Gesetze und Verordnungen des gesamten relevanten Komplexes NHG, RPG, RPV, VISOS betrachtet und angepasst werden. Nur so kann eine Interessensabwägung im Sinne des erläuternden Berichtes erfolgen. Ansonsten wird das Hauptproblem, dass die Rechtsprechung zu oft den Gutachten der Eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) folgt, weiterbestehen.

Bei Bauvorhaben sind im Bereich des ISOS neben dessen Schutzgedanken immer mehrere öffentliche und private Interessen wie etwa der Wohnungsbau zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei muss nach unserer Überzeugung auf allen Stufen der Planung und Anwendung zwingend eine Gesamtinteressenabwägung stattfinden, ohne dass ein spezielles Interesse per se den Vorrang erhält. An dieser Stelle verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Pa.IV. Eder - Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin (12.402).

Wie der Bericht erwähnt, basiert die VISOS auf dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), namentlich auf den Artikeln 5 und 6. Gerade diese beiden Artikel sind zurzeit Gegenstand von parlamentarischen Initiativen (*Pa.IV Eglolf, 17.526, Verdichtung ermöglichen. Bei ISOS Schwerpunkte setzen / Pa. IV Rutz, 17.525, Verdichtung ermöglichen. Widersprüche und Zielkonflikte aufgrund des ISOS ausschliessen*). Weitere pendente parlamentarischen Vorstösse betreffend des ISOS (17.4307 Motion Feller/ 17.4308 Motion Regazzi) geben genügend Anlass, die Totalrevision zu verschieben und zu einem späteren Zeitpunkt anzugehen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1. Art. 5 und Art 8; Kriterien

ISOS soll gemäss der gesetzlichen Bestimmung «die wertvollsten, landesweit bedeutenden Siedlungen der Schweiz» aufführen und dokumentieren. In der Realität wird «wertvoll» und «landesweit bedeutend» sehr weit gefasst. So ist z.B. rund 70% der Stadt Zürich im ISOS erfasst. ISOS sollte sich stärker auf die national bedeutendsten Ortsbilder fokussieren. Art. 5 nennt keine spezifischen Einschränkungen, was zu einem überdimensionalen Katalog der Objekte führt. Zudem ist Art. 8 viel zu wenig weit konkretisiert. Der Artikel benötigt dringend eine Konkretisierung.

2.2. Art. 11 Behebung von Beeinträchtigungen

Eine Verpflichtung der Behörden, eine Verminderung oder Behebung bestehender Beeinträchtigungen bei „jeder sich bietenden Gelegenheit“ zu prüfen, ist überflüssig. Die damit einhergehende Ausweitung des Geltungsbereiches lehnen wir ab.

2.3. Art. 12 Berücksichtigung durch die Kantone

Die geltende Rechtsprechung leitet aus dem RPG die Pflichten der Kantone ab. Statt der Berücksichtigungspflicht durch die Kantone klare Grenzen zu setzen, geht der Verordnungsentwurf in Art. 12 VISOS sogar weiter als die bisherige Bestimmung. Stattdessen fordert der SBV eine Rückbesinnung auf die zentrale Funktion des Bundesinventars, denn dieser Artikel behindert die im RPG geplante Verdichtung der Siedlungsgebiete.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns. Für Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmänn
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation